

Vorwort.

Auf die allgemeinen Ausführungen über die Nachachtung des Lesebuchserlasses vom 18. Februar 1902 und der Lehrplanbestimmungen vom 3. Februar 1910 im Vorwort zu Teil I wird hier kurz hingewiesen.

Die beiden ersten Gruppen des für das 4., 5. und 6. Schuljahr berechneten zweiten Bandes: „Leben in der Familie“, „Umgang mit dem Nächsten“, sowie Abschnitt V „Luft und Himmel“, Abschnitt VII „Von gesunden und kranken Menschen“ und das letzte Lesekapitel „Der Mensch und Gott“ — decken sich nahezu mit den gleichen Abschnitten in der vorhergehenden Ausgabe. Auch in der Geschichts-, der erd- und naturkundlichen Gruppe kehren in der Hauptsache die realistischen Inhalte der Vorangabe wieder. Aber Erweiterungen und Ergänzungen, wie Kürzungen und Streichungen, Ersatz schwererer Stücke durch leichtere und umgekehrt, Änderungen in der Gruppierung machten sich vielfach nötig, um die den Klassen der Mittelstufe geltenden Lehraufgaben möglichst wirksam unterstützen zu können.

Die im Lehrplan der Heimatkunde für Klasse VI geforderten geschichtlichen Lebensbilder (Friedrich Wilhelm III., die Königin Luise, Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst) dürften eine willkommene Belegung finden in den Lesebüchern Nr. 59, 64, 65, 66, 67; ^{1.} ^{2.} ^{3.}, 68a, b, 69, 70, 71, 72.

Die Gruppe der deutschen Geschichte enthält Lesebücher, die scheinbar über die Geschichtsaufgabe von Klasse VI und auch von Klasse V hinausgehen, und doch wird ihre Aufnahme durch eine Anmerkung der Lehrplanbestimmung gerechtfertigt; es sind die Nummern 45—58, 61. Die Anmerkung unter Heimatkunde lautet: „Wo Herrscher oder andere hervorragende Männer für die Heimat besondere Bedeutung gewonnen haben, werden auch diese behandelt.“

Die bisherige Gruppe „Griechische und römische Heldensage“ erfuhr eine Ausgestaltung zur Gruppe „Bilder aus der griechischen und römischen Heldensage und Geschichte“ durch Herübernahme von Lesebüchern aus dem bisherigen III. Bande und Aufnahme neuer Stücke. In dieser Gruppe konnten auch einige Stücke kirchengeschichtlichen Inhalts, die für Klasse IV